

Teil B: Textteil

Neubau Kita und Feuerwehr Walpershofen

Bebauungsplan in der Gemeinde Riegelsberg, Ortsteil Walpershofen



Bearbeitet im Auftrag der
Gemeinde Riegelsberg
Saarbrücker Straße 31
66292 Riegelsberg

Stand der Planung: 08.05.2024

Entwurf

Gesellschaft für Städtebau und
Kommunikation mbH

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

KERN
PLAN

Gesellschaft für Städtebau
und Kommunikation mbH

Auftraggeber:
Gemeinde Riegelsberg
Saarbrücker Straße 31, 66292 Riegelsberg

Bearbeitung:
Kernplan GmbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen
Tel: 06825/4041070 • Fax: 06825/4041079 • Email: info@kernplan.de

BP "Neubau Kita und Feuerwehr Walpershofen"

Teil B: Textteil

1. Flächen für den Gemeinbedarf	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
1.1. Flächen für den Gemeinbedarf - Sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	<p>Siehe Plan.</p> <p>Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche für sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sind Anlagen und Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke zulässig.</p> <p>Hierzu zählen insbesondere folgende Anlagen und Einrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen für Sicherheit und Ordnung (u. a. Feuerwehr, Deutsches Rotes Kreuz) - Jugendzentrum / Jugendfreizeitstätte, - Gemeindezentrum, - Museen (z. B. Heimatmuseum), - Erschließungsanlagen (z. B. Zufahrt Feuerwehr, Kita). 	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
1.2. Flächen für den Gemeinbedarf - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Hier: Kindertagesstätte	<p>Siehe Plan.</p> <p>Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ sind bauliche Anlagen, die der Kindertagesstätte dienen und diesen Nutzungen räumlich und funktional zugeordnet sind, zulässig. Hierzu zählen Gruppenräume, Bewegungsräume, Nebenräume, Verwaltungsräume, Sozialräume, Sanitärräume, Stellplätze, etc.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
2. Maß der baulichen Nutzung	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO
2.1. Zahl der Vollgeschosse	Die Zahl der Vollgeschosse wird gem. § 16 Abs. 2 BauNVO und § 20 BauNVO als Höchstmaß festgesetzt. Die zulässige Zahl der Vollgeschosse kann den Nutzungsschablonen entnommen werden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 BauNVO
3. Bauweise	In der abweichenden Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO sind auch Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig. In der abweichenden Bauweise ist eine Grenzbebauung zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO
4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	<p>Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standortes zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.</p> <p>Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend.</p> <p>Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
5. Versorgungsflächen / -anlagen	Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität (z. B. Trafo-Station) und /oder der E-Mobilität dienen, sind innerhalb des Geltungsbereichs des Plangebietes, ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind.	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 2 BauNVO
6. Private Grünfläche	<p>Siehe Plan.</p> <p>Innerhalb der privaten Grünfläche sind untergeordnete Anlagen und Einrichtungen (z. B. Wege, Spielgeräte) zulässig, die dem Nutzungszweck des Gebietes dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen (u. a. Spiel-/Bewegungsfläche Kita).</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	Ergänzend zu den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden folgende Festsetzungen als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft textlich in den Bebauungsplan aufgenommen:	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
7.1.	<p>Reduzierung der Versiegelung: Der Anteil befestigter Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Kfz-Stellplätze im Bereich der Flächen für Stellplätze und Zufahrten sind einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten ausschließlich in wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrasen, Fugenpflastersteine oder offenporiges Wabenfugenpflaster etc.) und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen. Ausnahmen können aus Gründen der Barrierefreiheit oder sofern für die Anlage von Stellplätzen für Löschfahrzeuge spezielle Vorgaben erforderlich sind, zugelassen werden. Flächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten, Terrassen oder Wege benötigt werden, sind unversiegelt zu belassen und vegetativ anzulegen. Diese Flächen sind mit gebietseinheimischen Saatgutmischungen oder Gehölzen (Bäume und Sträucher) zu bepflanzen.</p> <p>Bei Gehölzen ist die regionale Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) sicherzustellen. Bei Saatgutmischungen ist darauf zu achten, dass es sich um zertifiziertes Regio-Saatgut aus dem Ursprungsgebiet „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (UG 9) bzw. „Rheinisches Bergland“ (UG 7) handelt.</p> <p>Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind nicht zulässig. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (z. B. Folien, Vlies) sind nur zur Anlage von dauerhaft mit Wasser gefüllten Flächen zulässig. Mineralische Splitabdeckungen ohne zusätzliches Vlies und Folie, die sich z. B. trockenresistenten und insektenfreundlichen Beeten oder Gartenanlagen unterordnen, sind erlaubt.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
7.2.	<p>Vorgaben zur Gehölzentfernung: Zur Beachtung von § 39 BNatSchG mit der Vermeidung der Zerstörung besiedelter Fortpflanzungsstätten geschützter Tierarten und damit gleichzeitig des Tötungs- und Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG (Vermeidung der Zerstörung besiedelter Fortpflanzungsstätten geschützter Tierarten und damit gleichzeitig einer Tötung von Tieren) dürfen die notwendigen Baumfällungen, Gehölzentfernungen und Rodungen nur außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Tiere (1.3. - 30.9.) während der Herbst- und Wintermonate zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden. Die zeitliche Einschränkung sehr störintensiver Rodungs- und Fällarbeiten vermeidet gleichzeitig eine Störung von gegenüber Lärm und Bewegungsunruhe empfindlich reagierenden Tierarten während der sensiblen Haupt-Aufzuchtphase, in der bei einigen Arten ein erhöhtes Sicherheitsbedürfnis besteht.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
7.3.	<p>Artenschutzrechtliche Vorsorgemaßnahmen: Bei Gebäuderück- oder Umbaumaßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in der Weise zu beachten, dass alle Gebäude im Vorfeld auf den konkreten Besatz von Gebäudebrütern sowie auf übertagende Fledermäuse (u. a. Dachböden, Fassadenhohlräume, Keller) überprüft werden. Bei nachgewiesenen Gebäudebrütern ist der Rückbau auf die Zeit nach Ende der Ästlingsphase zu verschieben. Bei Hinweisen auf Vogelarten, für die die Legalausnahme n. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG nicht angenommen werden kann (u. a. Haussperling, Mauersegler), sind entsprechende Ersatzquartiere anzubringen (ggf. als CEF-Maßnahme). Sollten sich entsprechende Hinweise ergeben, sind in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Im Fall von Fledermauskolonien oder genutzten Winterquartieren ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

7.4.	<p>Insektenfreundliche Beleuchtung: Beleuchtungen an Straßen oder Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind i.S.d. § 41a BNatSchG technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
8. Nutzung erneuerbare Energien	<p>Innerhalb des Plangebietes sind auf jeweils mindestens 50 % der Dachflächen von neu zu errichtenden Gebäuden Anlagen zur Erzeugung von Energie aus solarer Strahlung anzubringen. Dies gilt auch für die Dachflächen sonstiger neu zu errichtender baulicher Anlagen wie Carports, Garagen und Nebengebäude mit einer Fläche von jeweils mehr als 30 qm. Sofern Staffelgeschosse ausgebildet werden, gilt diese Vorgabe bei den Hauptgebäuden allein für die Staffelgeschosse. Die mindestens zu errichtende Fläche von Energieanlagen kann auch auf nur einer oder mehreren baulichen Anlagen errichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass insgesamt eine Fläche errichtet wird, die 50 % der Dachflächen auf dem Grundstück entspricht</p> <p>Die Festsetzung zur Begrünung von Flachdächern und flachgeneigten Dächern bleibt hiervon unberührt (vgl. Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Eine Kombination von Photovoltaikanlagen und Dachbegrünung ist zulässig.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB
9. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Ergänzend zu den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden folgende Festsetzungen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen textlich in den Bebauungsplan aufgenommen:	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
9.1.	<p>Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als intensiv begrünte Garten-/ Grünflächen anzulegen, sofern sie nicht für Zufahrten, Stellplätze und Wege oder weitere Nebenanlagen benötigt werden. Je angefangenen 250 qm nicht über- oder unterbauter Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum anzupflanzen.</p> <p>Für die Anpflanzung von Gehölzen sind ausschließlich einheimische und regionaltypische Arten zu verwenden. Zulässig sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, eine ansprechende Durchgrünung und eine harmonische und optisch ansprechende Einbindung in das umgebende Siedlungs- und Landschaftsbild zu erreichen.</p> <p>Bei beengten Platzverhältnissen können klein- oder schmalkronige Sorten der nachfolgenden Arten verwendet werden.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
9.2.	<p>Pflanzliste (Auswahl der zu pflanzenden Baumarten):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>) - Feldahorn (<i>Acer campestre</i>) - Großlaubige Mehlebeere (<i>Sorbus aria</i>) - Silberlinde (<i>Tilia tomentosa</i>) - Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>) - Winter-Linde / Amerikanische Stadtlinde (<i>Tilia cordata</i>) - Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>) - Hochstämmige Obstbäume (regionale Sorten) 	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

<p>9.3.</p>	<p>Geeignete Sorten von hochstämmigen Obstbäumen sind ausführlich in der Broschüre „Obstsorten für den Streuobstbau in Rheinland-Pfalz“ (2018) (https://www.streuobstverbindet.de/wp-content/uploads/2021/10/Streuobst_Sortenliste_RLP_2018.pdf), in der Liste mit empfehlenswerten Apfel- und Birnensorten des Verbandes der Gartenbauvereine Saarland (www.gartenbauvereine.de/saarland_rheinland-pfalz/index.php/streuobstsorten) und in der Broschüre „Apfelsorten im Saarland“ des für Umwelt zuständigen Ministeriums des Saarlandes beschrieben.</p> <p>Bei allen Baumpflanzungen sind die Empfehlungen der FLL (Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 1 - Planung, Pflanzarbeiten, Pflege, 2. Ausgabe 2015, Teil 2 Standortvorbereitungen für Neupflanzungen, Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate, 2. Ausgabe 2010 sowie die Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen) ebenso wie die einschlägigen DIN Normen (DIN 18916 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Pflanzen und Pflanzarbeiten) zu beachten.</p> <p>Mindestqualität der Hochstämme: 3-mal verpflanzt, mind. 14-16 cm Stammumfang (StU) gemessen in 1,0 m Höhe.</p> <p>Im Straßenraum und auf Parkplätzen sind geeignete Sorten gemäß der GALK-Liste auszuwählen.</p>	<p>§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB</p>
<p>9.4.</p>	<p>Neu zu errichtende oberirdische Stellplätze sind pro angefangener 6 Stellplätze mit mindestens einem mittel- bis großkronigem standortgerechten Laubbaumhochstamm gemäß Pflanzliste zu bepflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Die Standorte sind so zu wählen, dass eine wirksame Verschattung der Stellplatzflächen gewährleistet ist.</p> <p>Im Straßenraum und auf Parkplätzen sind geeignete Sorten gemäß der GALK-Liste auszuwählen.</p>	<p>§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB</p>
<p>9.5.</p>	<p>Flachdächer und Dächer neu zu errichtender Gebäude mit einer Neigung von bis zu 15° sind ab einer Mindestgröße von 20 qm mindestens zu 50 % mit einer durchwurzelbaren Mindestsubstratschicht von ca. 15 cm Stärke extensiv zu begrünen, soweit diese nicht von notwendigen Technikanlagen, Oberlichtern oder aus anderen technischen Gründen eingenommen / überbaut werden. Dachflächen mit Photovoltaikmodulen sind von der Ermittlung der Mindest-Substratstärke ausgenommen. Sie dürfen eine Mindestsubstrathöhe von 8 cm nicht unterschreiten. Dabei ist ein Begrünungssystem zu wählen, welches das dauerhafte und vitale Wachstum von Gräsern, Polerstauden und zwergigen Gehölzen auch während länger anhaltender Hitze- und Trockenheitsperioden gewährleistet. Eine Nutzung als Dachgarten ist zulässig.</p>	<p>§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB</p>
<p>10. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches</p>	<p>Siehe Plan.</p>	<p>§ 9 Abs. 7 BauGB</p>
<p>11. Abwasserbeseitigung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet ist im modifizierten Mischsystem zu entwässern. - Das Schmutzwasser ist in die bestehende Kanalisation einzuleiten. - Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Sollte eine Versickerung technisch nicht möglich sein, ist das anfallende Niederschlagswasser durch geeignete Maßnahmen (z. B. Dachbegrünung, Retentionszisternen etc.) auf dem Grundstück zurückzuhalten und gedrosselt der vorhandenen Kanalisation zuzuführen. Die Menge der gedrosselten Einleitung ist dabei mit der Gemeinde abzustimmen. - Eine Brauchwassernutzung ist zulässig. 	<p>§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 49-54 SWG</p>

12. Örtliche Bauvorschriften	<ul style="list-style-type: none"> - Dacheindeckung: Dacheindeckungen in glänzenden / reflektierenden Materialien sind unzulässig. - Fassadengestaltung: Unzulässig sind Fassadenverkleidungen aus glänzenden / reflektierenden Materialien. Ausnahmsweise sind auch andere Materialien zulässig. Fassaden können zwecks naturschutzfachlicher Aufwertung und Verbesserung des Mikroklimas begrünt werden. - Böschungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützmauern: Die Anlage von Böschungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützmauern ist bis zu einer Höhe von 4,0 m zulässig. Böschungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützmauern sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. - Einfriedungen: Einfriedungen (z. B. Zäune, Hecken) sind bis zu einer Gesamthöhe von 2,00 m zulässig. Zufahrtsbereiche sind freizuhalten. Im Bereich der Kindertagesstätte sind ausnahmsweise höhere Einfriedungen zulässig, sofern diese aus Gründen des Schutzes der Kinder erforderlich sind. - Einhausungen: Abfall- und Wertstoffbehälter sind innerhalb der Gebäude oder in vom Straßenraum aus nicht einsehbaren Konstruktionen unterzubringen (z. B. Einhausung in Schränken). Eine sichtwirksame Eingrünung mit hochwachsenden oder rankenden Gehölzen ist ebenfalls zulässig. 	§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 LBO
13. Hinweise	Ergänzend zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird auf folgende Themen hingewiesen:	
13.1.	Verfahren: Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Die Vorschriften des § 13 BauGB gelten entsprechend. Damit wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.	
13.2.	Altlasten Sind im Plangebiet Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.	
13.3.	Baumschutz Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Riegelsberg ist zu beachten. Innerhalb des Plangebietes befinden sich Bäume, die ggfs. gemäß der Baumschutzsatzung geschützt sind. Sollte im Zuge der Bautätigkeit von zulässigen baulichen Einrichtungen die Beseitigung geschützter Bäume notwendig sein, dann ist im Zuge des Bauantrages eine Ausnahme n. § 6 i. V. m. § 5 Abs. 3 der BSchS zu beantragen und ggfs. eine Ersatzpflanzung zu leisten.	
13.4.	Bodenschutz Gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG ist bei der Erschließung auf einen sparsame, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten. Die Bodenarbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften der DIN 18915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“) durchzuführen. Die vorhandenen Oberböden sind abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern und an den zu begrünenden Freiflächen wieder einzubauen. Überschüssige Oberböden sind an anderer Stelle zu verwerten.	
13.5.	Denkmalschutz Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden, das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SDSchG) und § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.	

13.6.	<p>Erneuerbare Energien</p> <p>Es sind die zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf Baugenehmigung oder Genehmigungsfreistellung jeweils geltenden Vorschriften zur Installation erneuerbarer Energien zu beachten, welche über die Vorgaben dieses Bebauungsplanes hinausgehen können.</p>	
13.7.	<p>Hochwasserschutz / Starkregen</p> <p>Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass Oberflächenabflüsse (aufgrund von Starkregenereignissen) einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.</p>	
13.8.	<p>Kampfmittel</p> <p>Seit dem 30.06.2022 erfolgen in Bebauungsplanverfahren keine Bewertungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes mehr zur Gefahr von Bauvorhaben durch Vorhandensein von Kampfmitteln / Munitionsfunden. Dies ist im Zuge der weiteren Detailplanung eigenverantwortlich bei der Fachbehörde anzufragen oder eine Klärung durch eine zu beauftragende Fachfirma herbeizuführen.</p>	
13.9.	<p>Normen, Richtlinien</p> <p>Die Einsichtnahme in die verwendeten Normen, Richtlinien und Gesetze ist im Bauamt der Gemeinde Riegelsberg möglich.</p>	